

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagAch/Fr

Klappe (DW)
39024

Fax (DW)
100262

Datum
27.02.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührenge-
setz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden – BMJ-Pr350.00/0001-
Pr/2012**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Eingangs hält der ÖGB fest, dass die von den Ministerien gewährte Begutachtungsfrist von wenigen Werktagen für eine derartige Fülle an komplexen Gesetzesmaterien scharf zu kritisieren ist. Dies umso mehr, als die Entwürfe auch Maßnahmen enthalten, die im Vorfeld nicht als Bestandteil einer Budgetkonsolidierung kommuniziert wurden. So beispielsweise die Abschaffung der Gerichtstage, die der ÖGB entschieden ablehnt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere – nicht sofort ersichtliche – Änderungen zu Lasten der ArbeitnehmerInnen enthalten sind, behält sich der ÖGB vor, noch weitere Anmerkungen im Zuge der parlamentarischen Behandlung einzubringen.

Mit dem Stabilitätspaket 2012 – 2016 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, auch in Zukunft Beschäftigung zu sichern und das Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Die Abhängigkeit von den Finanzmärkten soll mit sinkender Neuverschuldung und Schuldenquote reduziert werden, um den österreichischen Staatshaushalt so aufzustellen, dass die Bundesregierung auch zukünftig die Möglichkeit hat, zielgerichtet zu investieren und Bereiche zu fördern, die Österreichs Platz als eines der sozialsten, wohlhabendsten und erfolgreichsten Länder der Welt sichern.

Das Stabilitätspaket definiert dazu drei Prinzipien: gerechte Einnahmen und Schließung von Steuerlücken, sinnvolle Sparmaßnahmen und Offensivmittel für Investitionen.

Der ÖGB hat sich immer dazu bekannt, dass die Konsolidierung der Staatsfinanzen notwendig ist, doch müssen bei der Umsetzung negative Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum so gering wie möglich gehalten und die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit beachtet werden.

Der ÖGB bewertet alle Begutachtungen zum Stabilitätsgesetz 2012 nach den Grundsätzen und Kriterien des gemeinsamen Positionspapiers zur Budgetkonsolidierung von ÖGB und AK vom 20.1.2012. Der Anstieg der Staatsschulden in Österreich wie auch in der EU ist eine direkte Folge der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Wirtschaftskrise. Er ist hingegen *nicht* auf eine unfinanzierbare Ausweitung des Sozialstaats oder der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Entgegen der gängigen Fehleinschätzung haben sich die Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil entwickelt.

Betreffend den einnahmenseitigen Ansatz der Budgetkonsolidierung sind die Entwürfe über die steuerlichen Maßnahmen den ÖGB/AK-Vorstellungen zu einem gewissen Grad gefolgt. Damit wird ähnlich wie beim Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 neuerlich keine rein ausgabenseitige Budgetsanierung vorgenommen, diese ist auf mittlere Sicht angelegt, SpitzerverdienerInnen werden (wenngleich zeitlich befristet) in die Pflicht genommen, bestehende Steuerschlupflöcher werden enger geknüpft und bisher steuerfreie Grundstücks geschäfte werden generell steuerpflichtig.

Erfreulich aus Sicht des ÖGB ist die Tatsache, dass das Paket keine Erhöhung von Massensteuern, sehr wohl aber einen höheren Beitrag der Unternehmer, der Grundbesitzer, der BesserverdienerInnen und der Landwirtschaft vorsieht.

Anstelle der Halbierung der Sparförderung bei den Bausparprämien hätte der ÖGB sich jedoch faire Beiträge der Vermögenden durch Erbschafts- und Vermögenssteuer gewünscht. Der ÖGB wird auch in Zukunft an dieser politischen Forderung festhalten.

Jedenfalls hat aus Sicht des ÖGB die Einführung der Finanztransaktionssteuer Priorität und muss so rasch wie möglich auf europäischer, jedenfalls aber auf nationaler Ebene, umgesetzt werden.

Allerdings ist die Einführung der Abgeltungssteuer und der Finanztransaktionssteuer noch sehr ungewiss, was die Ausgewogenheit des Gesamtpakets in Frage stellen könnte. Für den ÖGB kommt keinesfalls in Betracht, dass der Ausfall dieser Einnahmen durch Massensteuererhöhungen (Mehrwertsteuer, Energieabgabe, Mineralölsteuer), weitere Einschnitte im Sozialsystem oder Privatisierungen kompensiert wird.

Positiv bewertet der ÖGB die angekündigten Offensivmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Pflege. Dadurch werden zusätzliche Spielräume und Akzente für die aktive Arbeitsmarktpolitik möglich. In diesem Zusammenhang lehnt der ÖGB die vorgesehene Abschaffung der Blockvariante bei der Altersteilzeit als kontraproduktiv entschieden ab.

Wünschenswert wäre aus Sicht des ÖGB gewesen, wenn das Stabilitätspaket auch Maßnahmen, die einerseits mehr Transparenz bei den Familienleistungen und andererseits Mittel zum Ausbau der fehlenden Kinderbetreuung in Österreich enthalten hätte. Das vor

kurzem von Arbeiterkammer und Industriellenvereinigung präsentierte Familienpaket geht hier genau in die richtige Richtung: Sachleistungen vor Geldleistungen, mit dem Schwerpunkt einer gleichberechtigten Teilhabe beider Geschlechter am Arbeitsmarkt sowie der leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit wirkt man der unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung entgegen. Das führt zu höheren Einnahmen für die Pensionsversicherung und zukünftig zu Pensionen, von denen Frauen auch leben können. Es ist daher Aufgabe der Politik, hier Rahmenbedingungen zu schaffen, die es auch Frauen ermöglichen, Vollzeitbeschäftigungen anzunehmen. Der Ausbau der Kinderbetreuung ist hier ein wesentlicher Faktor.

Im Pensionsbereich soll das Ziel der Budgetkonsolidierung zum überwiegenden Teil durch geringere Pensionsanpassungen in den nächsten beiden Jahren und durch die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalter erreicht werden. Der ÖGB hat mit den anderen Sozialpartnern im Rahmen des Bad Ischler Dialogs 2011 Maßnahmen vorgeschlagen, die, wenn sie ausreichend finanziert und vollständig umgesetzt werden, das faktische Pensionsantrittsalter unter Einrechnung schon beschlossener Maßnahmen in den nächsten zehn Jahren um zwei Jahre anheben. Der ÖGB bekennt sich nach wie vor zu den Zielen und Maßnahmen des Bad Ischler Dialogs. Im Gegensatz zur Bad Ischler Einigung sieht der vorliegende Gesetzesentwurf Leistungsverschlechterungen im Pensionsrecht vor, wie etwa die geplante Anhebung des Antrittsalter beim Tätigkeitsschutz sowie die erschwereten Zugangsvoraussetzungen bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer.

Alleine durch Leistungsverschlechterungen im Pensionsrecht wird sich das faktische Pensionsantrittsalter in Österreich nicht erhöhen, die Menschen müssen die Möglichkeit haben, länger gesund im Erwerbsprozess zu bleiben. Um das zu erreichen, ist ein wirksames Anreizmodell notwendig, damit Arbeitgeber motiviert werden, ältere ArbeitnehmerInnen einzustellen bzw. nicht zu kündigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartner in Bad Ischl vereinbart haben, dass im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Pensionsberechnung auch die Wiedereinführung einer Bonus-Malus-Regelung, die die Beschäftigung Älterer belohnt und die Kündigung Älterer sanktioniert, erfolgt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zwar eine Vereinfachung der Pensionsberechnung, aber keine Bonus-Malus-Regelung für Arbeitgeber. Die Bonus-Malus-Regelung ist ein wesentlicher Teil der Bad Ischler Vereinbarung, da der ÖGB davon überzeugt ist, dass es Sanktionen für ArbeitgeberInnen braucht, damit ältere ArbeitnehmerInnen in Zukunft bessere Chancen am Arbeitsmarkt haben. Aus Sicht des ÖGB ist es daher unbedingt notwendig, dass auch der zuvor angeführte Vorschlag der Bad Ischler Einigung umgesetzt wird.

Die Arbeitswelt muss alter(n)sgerechter werden, damit die Menschen möglichst lange gesund bleiben. Dazu müssen auch die ArbeitgeberInnen ihren Beitrag leisten, im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch diesbezüglich keine Verpflichtung vorgesehen (z. B. verpflichtende Verankerung von Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen als dritte Präventivfachkraft, erzwingbare Betriebsvereinbarung zu alter(n)sgerechtem Arbeiten).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten und zu kritisieren, dass die geplante Anhebung des Antrittsalters beim Tätigkeitsschutz, die verschärften Zugangsvoraussetzungen bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zum

weitaus überwiegenden Teil die ArbeitnehmerInnen treffen, während für ArbeitgeberInnen, die ältere ArbeitnehmerInnen aus dem Erwerbsleben hinausdrängen bzw. nicht einstellen und/oder nicht für eine alter(n)sgerechte Arbeitswelt sorgen, keinerlei Sanktionen oder Verpflichtungen vorgesehen sind.

Im Vorfeld der Budgetkonsolidierung hat der ÖGB jegliche Hinaufsetzung des gesetzlichen Antrittsalters bei den Alterspensionen, insbesondere auch für die Frauen, abgelehnt. Zu begrüßen ist daher, dass eine solche Maßnahme nicht Teil des Stabilitätspakts ist. Positiv ist auch, dass Forderungen des ÖGB bezüglich zusätzlicher Einnahmen, wie beispielsweise die Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrages, die Anhebung der Pensionsbeiträge der Selbstständigen und der Bauern, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu großen Teilen umgesetzt werden. Trotz dieser positiven Aspekte bleibt die Forderung jedoch aufrecht, dass die ArbeitgeberInnen mehr in die Pflicht genommen werden müssen, damit die Menschen faktisch die Chance haben, länger im Erwerbsprozess zu bleiben.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührenge- setz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Anhebung des Streitwertgrenze von 10.000 Euro auf 25.000 Euro (Artikel X2)

Zu Z 1, 2 und 3

Durch die im Entwurf vorgesehene Anhebung des Streitbetrags von zuvor 10.000 Euro auf 25.000 Euro in den entsprechenden Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm wären die Bezirksgerichte zuständig für Streitwerte bis zu 25.000 Euro. Laut den Erläuterungen soll damit der vergleichsweise höheren Auslastung der Landesgerichte im Bereich der RichterInnen entgegengewirkt werden. Außerdem sei durch die zwischenzeitige Geldentwertung seit der letzten Änderung vor 14 Jahren eine Anhebung von mehr als 30 Prozent indiziert. Diese Änderung würde jedoch dazu führen, dass für Streitfälle zwischen 10.000 und 25.000 Euro, in denen als Berufungsgericht derzeit das Oberlandesgericht zuständig ist, in Zukunft als Berufungsgericht lediglich das Landesgericht zuständig wäre.

Aus Sicht des ÖGB sollen sich Erwägungen der Zuständigkeiten der Gerichte und des Instanzenzuges jedoch nicht lediglich an Geldentwertungsfragen (wobei die rechnerischen Überlegungen des Entwurfs nicht nachvollziehbar sind) bzw. an Auslastungsfragen orientieren, sondern sachorientiert sowohl im Sinne der Rechtsuchenden als auch im Sinne eines Rechtstaates begründet sein. Sinn und Zweck ist es ja, gerade in bestimmten Rechtssachen und ab einem bestimmten Streitwert einen Zugang zum Oberlandesgericht als 2. Instanz zu ermöglichen. Wenn sich Zuständigkeiten hier verschieben, müssen diese sachlich auf Grund der Art der Rechtsfälle argumentiert werden. Der ÖGB lehnt diesen Vorschlag daher ab.

Entfall der Gerichtstage (Artikel X3)

Zu Z 1-4

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass sowohl für die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit als auch für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren die Gerichtstage an den Bezirksgerichten zur Gänze abgeschafft werden sollen. Durch den gänzlichen Entfall der Gerichtstage wird der Zugang zum Gericht erheblich erschwert, dies ist aus Sicht des ÖGB abzulehnen. Der ÖGB spricht sich vor allem entschieden dagegen aus, dass die Ab-

haltung regelmäßiger Gerichtstage in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichts durch die im Entwurf vorgesehene Streichung des § 35 ASGG abgeschafft werden soll. Gerichtstage in Arbeits- und Sozialrechtssachen samt Verhandlungen vor Ort sind wichtig, um den ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen den Zugang zum Recht sowie die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern und eine kompetente Beratung zu gewährleisten. Insbesondere in Bundesländern, in denen der Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln unzureichend ist oder in denen nach örtlichen Zuständigkeitsregeln nur ein Landesgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig ist, bedeutet dies für die Menschen einen erschweren Zugang zum Recht. Damit würde der ursprüngliche Zweck der Regelung unterlaufen, einen erleichterten Zugang zum Recht durch Vermeidung langer Anfahrtswege zu schaffen.

Im vorliegenden Entwurf wird die geplante Änderung damit begründet, dass Gerichtstage aufgrund geänderter Mobilitätsverhältnisse nicht mehr zeitgemäß wären und in den letzten Jahren in vielen Fällen von der Bevölkerung kaum mehr genutzt wurden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Im Burgenland hätte diese Regelung etwa zur Folge, dass lediglich das Landesgericht in Eisenstadt als Anlaufstelle in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig wäre. Hier davon auszugehen, dass jede/r einzelne/r ArbeitnehmerIn über entsprechende Mobilität, also einen eigenen PKW verfügt, womit die Anfahrt noch relativ einfach zu bewältigen wäre, ist realitätsfern und zeugt von einer „bürgerunnahen“ Überheblichkeit. Wenn man hier auf das öffentliche Verkehrsnetz angewiesen ist, werden die Anfahrtswege durch Umsteigenotwendigkeiten nämlich in vielen Fällen unzumutbar lang sein.

Der Argumentation im vorliegenden Entwurf ist außerdem entgegenzuhalten, dass § 35 ASGG ohnedies die Möglichkeit bietet, auf den Bedarf bzw. die Nutzung der Gerichtstage durch die Bevölkerung entsprechend zu reagieren: „...die Anzahl der Gerichtstage und die Wochentage, an denen diese abzuhalten sind, sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen.“ Diese Bestimmung gänzlich zu streichen, ist aus Sicht des ÖGB daher völlig überschießend, und die Argumentation im vorliegenden Entwurf geht, aufgrund der bereits jetzt vorgesehenen Möglichkeiten, auf den tatsächlichen Bedarf zu reagieren, ins Leere.

Außerdem trifft es gerade für Arbeits- und Sozialrechtssachen nicht zu, dass an Orten der Abhaltung von Gerichtstagen die erforderliche Infrastruktur (EDV-Ausstattung, Zugang zum Justiznetzwerk) nicht zur Verfügung stünde, so wie im Entwurf behauptet wird. (Wenn es so wäre, müsste das wohl als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden.) Bei den oft kurzen Fristen (z. B. 14 Tage bei Kündigungsanfechtungen) war und ist auch die Ausstattung von Bezirksgerichten für die Einbringung einer Protokollaklage ausreichend.

Die Abhaltung von Gerichtstagen in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichts abzuschaffen, ist aus Sicht des ÖGB eine für ArbeitnehmerInnen unzumutbare Hürde, zu ihrem Recht zu gelangen, und daher aus den oben dargelegten Gründen strikt abzulehnen.

Zu den Änderung der Strafprozessordnung 1975 (Artikel X 5)

Zu Z 5

Laut den Erläuterungen des Entwurfs soll, insbesondere wegen der zunehmenden Arbeitsbelastung der Justiz bei der Bearbeitung von Verfahren wegen strafbarer Handlungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeiten, der Staatsanwaltschaft in Hinkunft – auch aus prozessökonomischen Erwägungen – die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf die Ermittlungen in der Hauptsache zu konzentrieren und die Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts jener Straftaten, die im Fall gemeinsamer Prozessführung keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafsatz haben, vorläufig einzustellen.

Aus Sicht des ÖGB ist diese Bestimmung insbesondere im Zusammenhang mit der Sozialbetrugbekämpfung kritisch zu sehen, die beabsichtigte Gesetzesänderung könnte dazu führen, dass Sozialbetrugstatbestände aus prozessökonomischen Gründen vorläufig eingestellt und womöglich gar nicht mehr weiter verfolgt würden, wenn diese mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand verknüpft sind und gegen den Täter noch andere Verdachtsmomente wie z. B. wegen Untreue oder Betrug bestehen.

Ermittlungen gerade in diesem Bereich können außerdem nur zeitnah zur Tat zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts beitragen, und eine Aufdeckung der Handlungen ist lediglich durch entsprechende strafrechtliche Ermittlungen (z. B. Bankkontoeröffnungen) möglich. Es ist auch nicht zu unterschätzen, in welcher Höhe öffentliche Mittel dem Staat und insbesondere den Sozialversicherungsträgern entgehen würden, wenn die Strafverfolgung nicht entsprechend vollzogen würde.

Die sicherlich größer gewordene Arbeitsbelastung der Justiz in diesem Bereich darf daher aus Sicht des ÖGB nicht dazu führen, Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie frühzeitig vorläufig einzustellen, sondern es sollten im Gegenteil mehr personelle Ressourcen hier zur Verfügung gestellt werden, damit Sozialbetrug in Österreich effektiv bekämpft werden kann, da es hier schließlich um öffentliche Mittel geht.

Zu Z 6

Die im Entwurf vorgesehene neu geschaffene Diversionsmöglichkeit auch für Delikte, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen, aber beschränkt sein sollen auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln sowie strafbare Verletzungen der Amtspflicht, ist aus Sicht des ÖGB abzulehnen. Keinesfalls soll die Diversionsmöglichkeit, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, auf Korruptionsdelikte erweitert werden; sie ist auch bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht ausdrücklich nur auf minder schwere Fälle einzuschränken.

Zwar wird die Diversionsmöglichkeit nach § 198 StPO grundsätzlich auf jene Fälle begrenzt, deren Schuld nicht schwer wiegt, trotzdem ist aber gerade bei AmtsträgerInnen zusätzlich ein strenger Maßstab anzuwenden (das wäre sonst ein falsches Signal an die Öffentlichkeit). Bei Korruptionsfällen ist außerdem auch ein Interesse der Öffentlichkeit an der hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts gegeben. Laut den Erläuterungen wäre

eine Diversion – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – bereits dann möglich, wenn der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist.

Gerade Korruptionsaffären standen in letzter Zeit unter besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit und sind keineswegs als „Kavaliersdelikt“ zu bagatellisieren, bei welchem dem Beschuldigten durch die in den Erläuterungen erwähnte „Goldene Brücke“ mittels freiwilliger Schadenswiedergutmachung rasch die Erledigung seines Strafverfahrens ohne negative Folgen einer Vorstrafe ermöglicht werden soll. Damit würde unter Umständen ein Weg eingeschlagen, der die Sachverhaltsaufklärung in Korruptionsdelikten vernachlässigt und Tatverdächtigen in Korruptionsdelikten „Goldene Brücken“ ermöglicht, um sich *de facto* freizukaufen. Dies ist aus Sicht des ÖGB abzulehnen.

Auch wenn die Diversion grundsätzlich nur bei nicht schwer wiegendem Verschulden anzuwenden ist, muss gerade bei Korruptionsdelikten aus den zuvor dargelegten Gründen jedenfalls hinreichend der Sachverhalt geklärt werden. Die vorgesehene erweiterte Diversionsmöglichkeit soll aus Sicht des ÖGB daher nicht für Korruptionsdelikte gelten und überdies ausdrücklich für minder schwere Fälle des Amtsmisbrauchs nach § 302 StGB eingeschränkt werden.

Konklusio

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des ÖGB äußerst kritisch zu betrachten. Die Begründungen, warum Änderungen erfolgen sollen, sind zum Teil undurchdacht, vor allem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Auf der einen Seite sollen vor allem aus Kosten- und Auslastungsgründen ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen in ihrem Zugang zum Recht verkürzt werden, indem die Aufhebung von Gerichtstagen in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichtes vorgesehen wird, sowie durch eine nicht nachvollziehbare Argumentation, warum in Zivilrechtssachen sich die Zuständigkeiten in bestimmten Streitfällen im bislang vorgesehenen Instanzenzug *de facto* „nach unten“ verschieben sollen. Auf der anderen Seite sollen für Tatverdächtige in Korruptionsdelikten „Goldene Brücken“ durch erweiterte Diversionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Dies ist sowohl aus rechtsstaatlicher als auch aus demokratiepolitischer Sicht eine bedenkliche Gewichtung, und der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des ÖGB daher unbedingt hinsichtlich der in der Stellungnahme dargelegten Kritikpunkte zu überarbeiten.



Erich Foglar
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär